

Änderungen der ZLPV 2006 mit 1.8.2012 in betr. Hänge- / Paragleiter

Ausbildungsbeginn bereits ab 14 Jahre: (§3 Abs.3) Bisher mussten Flugschüler für HG/PG das 15. Lebensjahr vollendet haben. In Sonderfällen kann eine Ausbildung bereits vor Vollendung des 14. LJ erfolgen, hierzu bedarf es einer Zustimmung des österreichischen Aeroclubs als beauftragte Behörde.

Anhebung der geforderten **Höhenflüge** über 500 m im Zuge der Ausbildung von **10 auf 15** (§§ 80 Abs. 2, 3 u. 4 und 81 Abs. 4).

Wenn die Überlandberechtigung für bspw. Hängegleiter erworben wurde, gilt diese vollinhaltlich auch für Paragleiter und umgekehrt (§ 84 Abs. 5).

Die Eingangsvoraussetzung und Ausbildung von Tandempiloten wurde erweitert. Gefordert sind nunmehr 24 Monate PG- bzw. HG Pilotenschein und 200 Höhenflüge. Weiters müssen von den 30 Höhenflügen mit Flugauftrag, 15 unter Aufsicht der Flugschule durchgeführt werden. (§ 85 Abs. 2).

Neu ist auch **eine Berechtigung zur „gewerblichen Beförderung“** mit HG/PG bzw. motorisierten HG/PG (§ 89a). Hierfür muss ein Pilot

- mindestens 1 Jahr im Besitz einer Doppelsitzerberechtigung sein
- und mindestens weitere 100 Höhenflüge als Tandempilot absolviert haben
- 25 Tandemflüge im vorangehenden Jahr

Tauglichkeitszeugnisse Klasse 1 oder 2 (Medical):

Ab Vollendung 50. Lebensjahr, kann die Tauglichkeit von der flugmedizinischen Stelle mit einer Gültigkeitsdauer von **zwei** Jahren ausgestellt werden, wenn die Untersuchung des Piloten keine Umstände ergeben hat, die Zweifel am Fortbestehen der erforderlichen Tauglichkeit während dieses Zeitraumes hervorrufen. §5(2a)

Bisher wurden von den Bewerbern für die Berechtigung "mot. HG/PG" die Überlandberechtigung explizit gefordert, nunmehr genügt die gültige Grundberechtigung und 100 Starts und Landungen sowie 15 Streckenflüge, was darauf schließen lässt, dass die Überlandberechtigung im Zuge der Ausbildung zum mot. HG/PG erworben werden kann (§ 86).

Das Schleppen von Hängegleitern mit UL ist nunmehr zulässig (§ 81a).

Ewald Kaltenhofer e.h.

Sachbearbeiter Hänge- u. Paragleiten

Österreichischer Aeroclub - Sektion FAA - Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz